

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Vorlage Nr. 151/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Dezember 2020

-öffentlich-

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

- 5. Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird wie in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Höhe der Hundesteuer liegt momentan noch auf der Höhe der 2004 verabschiedeten 2. Änderung der Hundesteuersatzung. Bereits im Jahr 2008 war eine Erhöhung auf bis zu 84 € vorgesehen, sie wurde allerdings nicht umgesetzt.

Die durchschnittliche Hundesteuer der Gemeinden in der Umgebung liegt für den Ersthund bei rund 96 €. Für jeden weiteren Hund wird der doppelte Betrag angesetzt.

Für die Haltung von Kampfhunden wird in der Regel ein mehrfaches des regulären Hundesteuersatzes angesetzt. Der Faktor liegt in den Vergleichsgemeinden zwischen 4 (Zaberfeld) und 7 (Schwaigern). Güglingen erhebt in den letzten 27 Jahren stets einen um den Faktor 9,5 erhöhten Grundbetrag. Allerdings hat laut Gerichtsurteilen selbst ein bis zu 17-fach höherer Betrag noch keine erdrosselnde Wirkung (VG München, Urteil v. 07.12.2017 – M 10 K 16.2735).

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Hundesteuer auf 120,00 € vor. Entsprechend würden sich die Steuersätze für jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für Kampfhunde nach § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung auf 1.140,00 € und für jeden weiteren Kampfhund auf 2.280,00 € erhöhen.

Weiterhin empfiehlt die Verwaltung die Erweiterung des § 6 um einen Absatz zur Ermäßigung der Hundesteuer für die Haltung von Hunden, die einen Dienst an der

Öffentlichkeit erfüllen. Zu diesen zählen insbesondere geprüfte Therapiehunde, die in Kindertagesstätten oder der Altenhilfe sowie in weiteren sozialen Einrichtungen eingesetzt werden. Ebenso zählen dazu als Nachsuchhunde beim Landesjagdverband registrierte Hunde, die nach § 39 Jagd- und Wildmanagementgesetz eingesetzt werden.

Der inzwischen nicht mehr relevante aber dennoch noch nicht aufgehobene § 13 – „Übergangsbestimmungen“ soll ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen fällt die Paragraphenbezeichnung wieder auf den bisherigen § 14 – „Inkrafttreten“ zurück.

	Ersthund	jeder weitere Hund	Kampfhund	jeder weitere Kampfhund
Güglingen	72,00 €	144,00 €	684,00 €	1.368,00 €
Brackenheim	120,00 €	240,00 €	612,00 €	1.224,00 €
Eppingen	96,00 €	192,00 €		
Lauffen	96,00 €	192,00 €	624,00 €	1.248,00 €
Schwaigern	108,00 €	216,00 €	768,00 €	1.536,00 €
Leingarten	102,00 €	204,00 €	510,00 €	1.200,00 €
Nordheim	102,00 €	204,00 €	400,00 €	800,00 €
Pfaffenhofen	84,00 €	168,00 €	504,00 €	1.008,00 €
Cleebronn	90,00 €	180,00 €	500,00 €	1.000,00 €
Zaberfeld	90,00 €	180,00 €	540,00 €	1.080,00 €

03.12.2020 Wölfe / Behringer

Anlage zur Vorlage

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

5. Änderung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.140 €.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.280 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere solche Hunde, die im Einzelfall polizeirechtlich als „gefährliche Hunde“ im Sinne des §§ 1 und 2 Polizeiverordnung gelten. Dies sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila, Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache der Steuer nach Abs. 1. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen und -ermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

c. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

(2) Das Halten von Hunden, die neben dem Aspekt der Persönlichen Lebensführung des Halters einen Dienst an der Öffentlichkeit erfüllen, kann bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen auf Antrag mit einem um bis zu 50 v. H. reduzierten Steuersatz belegt werden.

Die Steuerreduzierung ist auf Antrag zu gewähren, insbesondere für das Halten von:

a. Hunden, die eine Prüfung als Begleit- oder Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die jährlich mindestens an 50 Tagen in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

b. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) (früher § 21 Landesjagdgesetz) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 7 Zwingersteuer

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(2) c) in den Fällen des § 6 Abs. 1 b und Abs. 2 a die geforderten Prüfungen nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 11 Hundesteuermarken

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 6 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Güglingen zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Heckmann
Bürgermeister

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 684 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.368 €. Steuerfreie Hunde (§6) bleiben außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache der Steuer nach Abs. 1. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p> <p>(4) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere solche Hunde, die im Einzelfall polizeirechtlich als „gefährliche Hunde“ im Sinne des §§ 1 und 2 Polizeiverordnung gelten. Dies sind insbesondere American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier und Pitt-Bull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p>	<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 140€. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.280 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere solche Hunde, die im Einzelfall polizeirechtlich als „gefährliche Hunde“ im Sinne des §§ 1 und 2 Polizeiverordnung gelten. Dies sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache der Steuer nach Abs. 1. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen und -ermäßigungen</p>
<p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom bewohnten Gebiet mehr als 200 m entfernt liegen. <p>Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.</p>	<p>(3) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, b. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. c. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. d. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom bewohnten Gebiet mehr als 200 m entfernt liegen. <p>(4) Das Halten von Hunden, die neben dem Aspekt der Persönlichen Lebensführung des Halters einen Dienst an der Öffentlichkeit erfüllen, kann bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen auf Antrag mit einem um bis zu 50 v. H. reduzierten Steuersatz belegt werden. Die Steuerreduzierung ist auf Antrag zu gewähren, insbesondere für das Halten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hunden, die eine Prüfung als Begleit- oder Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die jährlich mindestens an 50 Tagen in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

	<p>b. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) (früher § 21 Landesjagdgesetz) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.</p> <p>(5) Anträge auf Steuerbefreiung und -ermäßigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unter Vorlage der benötigten Unterlagen zu stellen.</p>
<p>§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 4.</p>	<p>§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(3) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>2. Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:</p> <p>c) In den Fällen des § 6 Nr. 2 geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.</p> <p>3. Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.</p>	<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebenden.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:</p> <p>a. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,</p> <p>b. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden, oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.</p> <p>c. in den Fällen des § 6 Abs. 1 b und Abs. 2 a die geforderten Prüfungen nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2</p>

	<p>bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.</p> <p>(3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.</p>
<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 DM/(6 Euro) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Güglingen zurückzugeben.</p>	<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 6 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Güglingen zurückzugeben.</p>
<p>(§ 13 Übergangsbestimmungen ist hinfällig und wird ersatzlos gestrichen)</p>	
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungsänderung tritt am 01.02.2006 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>